



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0139/2024

Vorlage: ST/0128/2024		Datum: 08.11.2024	
Dezernat 1			
Verfasser:	30-Rechtsamt	Az.:	
Betreff:			
Stellungnahme zum Antrag der CDU-Ratsfraktion: Beauftragung eines Gutachtens hinsichtlich der Berücksichtigung von politischen Gruppen/Fraktionen als Berechnungsgrundlage			
Gremienweg:			
14.11.2024	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	
		<input type="checkbox"/> ohne BE	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> geändert	

Stellungnahme:

Der Beschlussentwurf des Antrages wird dahingehend verstanden, dass die Rechtsfrage geklärt werden soll, inwieweit bei der Verteilung der Ausschuss-/ Gremienplätze als Berechnungsgrundlage die politische Gruppe/Fraktion maßgeblich ist und inwieweit das Bilden von Zählgemeinschaften zulässig ist.

In der Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag AT/0119/2024 in der Ratssitzung vom 10.10.2024 wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Bildung einer Zählgemeinschaft, die nur den Zweck hat, eine andere politische Gruppe bei den Ausschuss- und Gremienwahlen zu benachteiligen und sich selbst Vorteile zu verschaffen, nach eindeutiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unzulässig ist (BVerwG 8 C 18/03). Da diese Rechtsfrage höchststrichterlich geklärt ist, bedarf es hierfür schon keiner Beauftragung eines Rechtsgutachtens.

Für die Frage, inwieweit bei der Verteilung der Ausschuss- und Gremienplätze als Berechnungsgrundlage die politischen Gruppen/Fraktionen, wie sie im Rat vertreten sind, oder aber diejenigen, „wie sie auf dem Wahlzettel standen“, gibt es keine einheitliche Rechtsprechung, wie ebenfalls in der Stellungnahme der Verwaltung zum o. g. Antrag in der Oktoberratssitzung dargestellt wurde. Ein Gutachten würde sich der einen oder der anderen Rechtsauffassung anschließen, wie es die Begutachtung der Verwaltung, die Grundlage der seinerzeitigen Stellungnahme war, ebenfalls getan hat. Eine tiefergehende Klärung der Rechtslage ginge damit nicht einher.

Sollte sich bei einer künftigen Stadtratswahl abermals die Frage stellen, welche Rechtsauffassung anzuwenden ist, weil je nachdem, welcher Auffassung man folgt, unterschiedliche Ergebnisse bei den Ausschuss- und Gremienbesetzungen herauskommen, was nicht notwendigerweise der Fall sein muss, steht es einer politischen Gruppierung im Stadtrat, die sich benachteiligt fühlt, offen, den Verwaltungsrechtsweg - und zwar im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes - zu beschreiten und somit in recht überschaubarer Zeit eine gerichtliche, ggf. auch eine obergerichtliche Beurteilung der Rechtslage zu erlangen.

Diese Verfahrensweise hätte den Vorteil, dass diese Rechtsfrage wirklich rechtssicher gerichtlich geklärt und nicht nur gutachterlich beurteilt würde. Zudem würden Gutachterkosten vermieden, weil auch eine Beauftragung eines Gutachtens nicht dazu führen würde, dass der Rechtsweg für eine politische Gruppe im Stadtrat, die sich benachteiligt fühlt, ausgeschlossen wäre.

Beschlussempfehlung: Die Verwaltung empfiehlt daher, den Antrag abzulehnen.